



# STATUTEN

## Präambel

Für ein gutes queeres Alter(n): Der Verein queerAltern Bern fördert soziales Leben von älter werdenden queeren<sup>1</sup> Menschen, engagiert sich für queeres Wohnen, queer-gerechte Pflege und Hilfestellungen, unterstützt queere Politik und organisiert Veranstaltungen.

queerAltern Bern fördert und fordert die Akzeptanz sowie die Gleichstellung der queeren Lebensweise in der Öffentlichkeit, im Alltag und innerhalb des Vereins, so dass niemand aufgrund von Geschlecht, Geschlechtsidentität, Geschlechtsmerkmalen, Lebensformen, sexueller Orientierung, Behinderungen, Herkunft, Religion und Alter diskriminiert wird – weder rechtlich noch gesellschaftlich.

Der Vorstand und die Vereinsmitglieder setzen sich für einen respektvollen Umgang ein, sowohl gegen innen als auch nach aussen.

## 1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen queerAltern Bern besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.
- 1.2 Der Verein versteht sich als queeres Kompetenznetzwerk Alter und setzt sich für die Bedürfnisse vulnerabler und/oder älter werdender queerer Menschen ein, insbesondere:
  - für verschiedene Lebens- und Wohnformen im Alter
  - ermöglichen einer Vielfalt für ein würdiges Altern
  - fördern von queer-freundlicher Kultur und queer-freundlichen Umgangsformen in der Betreuung und Pflege
  - fördern des sozialen Lebens von vulnerablen und älter werdenden queeren Menschen
  - unterstützen, fordern und fördern queerer Politik im Kanton und in den Gemeinden
  - Zusammenarbeit mit anderen queeren Vereinen
- 1.3 Der Verein ist nicht gewinnorientiert und verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.
- 1.4 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

<sup>1</sup> Der Begriff «queer» steht für sämtliche Gruppierungen der LGBTIQ-Community.

## **2 Mitgliedschaft und Jahresbeiträge**

- 2.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- 2.2 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern; ein Ausschluss ist ohne Angabe eines Grundes möglich. Bei Anfechtung einer abgelehnten Aufnahme und eines Ausschlusses entscheidet die Mitgliederversammlung (MV) endgültig.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand möglich. Die Rückerstattung von Mitgliederbeiträgen ist dabei ausgeschlossen.

- 2.3 Es wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jeweils vom Vorstand vorgeschlagen und der MV zur Genehmigung vorgelegt. Der Vorstand definiert die Mitgliederkategorien.

Der Vorstand kann den Mitgliederbeitrag einzelner Mitglieder reduzieren.

## **3 Organe des Vereins**

- 3.1 Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (MV), der Vorstand und die Revisionsstelle.
- 3.2 Das oberste Organ des Vereins ist die MV. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt, in der Regel spätestens im zweiten Quartal. Im Bedarfsfall kann die MV online durchgeführt werden. Zur MV werden die Mitglieder vier Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Traktandenliste per Newsletter, E-Mail, oder ausnahmsweise per Postbrief, eingeladen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder unter Vorbehalt von Ziff. 2.3 Abs. 2. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen.
- 3.3 Mitglieder können Anträge, über die an der MV beschlossen werden sollen, bis 14 Tage vor der MV schriftlich zuhänden des Vorstandes einreichen.

Die MV behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte:

- a. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes, die Jahresrechnung, die Bilanz und den Revisionsbericht der Kontrollstelle entgegen, genehmigt diese und entlastet den Vorstand.
  - b. Sie genehmigt das Budget für das laufende Vereinsjahr und legt die Mitgliederbeiträge fest.
  - c. Sie wählt das Präsidium oder Co-Präsidium, die übrigen Vorstandsmitglieder und die Revisionsstelle jeweils für ein Vereinsjahr.
  - d. Sie entscheidet über Aufnahme- und Ausschlussrekurse gemäss Ziff. 2.2 Abs. 1.
- 3.4 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen einschliesslich Co-Präsidium oder Präsidium, die Vereinsmitglieder sein müssen. Ausser dem Präsidium oder Co-Präsidium konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt verantwortliche Personen für die Finanzen und das Sekretariat.

Tritt während des laufenden Vereinsjahres ein Vorstandsmitglied oder eine Person aus dem Präsidium zurück, so kann der Vorstand für jeden Rücktritt ein neues Vorstandsmitglied oder Präsidiumsmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder kooptieren. Sie sind in der nächsten MV zu bestätigen.

Rechtsverbindlich kann nur mit Kollektivunterschrift zu zweien unterschrieben werden. Die unterschriftsberechtigten Personen werden vom Vorstand bestimmt.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er kann Projekt- oder Arbeitsgruppen einsetzen. In Projekt- und Arbeitsgruppen können Vorstandsmitglieder, Vereinsmitglieder und aussenstehende Personen mitarbeiten.

Der Vorstand kann einen Beirat aus ausgewiesenen Fachpersonen einsetzen. Dieser berät Vorstand, Projektausschuss und ggf. Arbeitsgruppen in fachlichen Fragen und hat eine Brückenfunktion zwischen Theorie und Anwendung in der Praxis.

Das Präsidium oder Co-Präsidium und die übrigen Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Präsidiums- und Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

- 3.5 Als Revisionsstelle werden fachkundige Einzelpersonen oder eine Treuhandgesellschaft eingesetzt.

#### **4 Vereinsvermögen und Haftung**

- 4.1 Der Verein finanziert sich aus den Mitgliederbeiträgen. Zusätzlich kann der Verein weitere Mittel über Sponsoring, Gönnerbeiträge, Spenden und ähnliche Massnahmen beschaffen.
- 4.2 Für die Schulden des Vereins, einschliesslich bei Verletzung des Datenschutzes, haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **5 Datenschutz**

Der Verein untersteht den Vorschriften des schweizerischen Datenschutzgesetzes und erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) einzig zur Erfüllung der gemäss diesen Statuten zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Eine eventuelle Weitergabe an Dritte erfolgt nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des betroffenen Mitgliedes. Verstösse gegen das Datenschutzgesetz sind umgehend dem Vorstand (der gleichzeitig die Funktion des Datenschutzberaters innehat) unverzüglich zu melden.

#### **6 Statutenänderung und Auflösung des Vereins**

- 6.1 Eine Revision der Statuten kann von der MV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 6.2 Die Auflösung des Vereins kann von der MV mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag auf Auflösung muss mindestens vier Wochen vorher allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden. Bei Scheitern der Auflösung muss innerhalb von vier Wochen eine zweite MV abgehalten werden. An dieser zweiten MV kann der Verein mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
- 6.3 Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel werden einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zugewendet. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **7 Inkrafttreten**

- 7.1 Diese Statuten wurden an der MV vom 28. März 2026 genehmigt und treten unmittelbar nach deren Genehmigung in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten.